

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LC250003-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin  
lic. iur. B. Schärer und Oberrichter lic. iur. K. Vogel  
sowie Gerichtsschreiber MLaw P. Weber

## Urteil vom 5. Mai 2025

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Ehescheidung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am  
Bezirksgericht Andelfingen vom 12. Juni 2024 (FE230012-B)**

**Rechtsbegehren:**

(Urk. 1 und 3 [sinngemäss])

Es sei die Ehe der Gesuchsteller gestützt auf Art. 111 ZGB zu scheiden unter Genehmigung der Scheidungskonvention vom 28. Januar 2023.

**Urteil des Bezirksgerichtes Andelfingen, Einzelgericht, vom 12. Juni 2024:**

(Urk. 61 S. 12)

1. Die Scheidungsvereinbarung der Parteien vom 28. Januar 2024 (act. 2) wird nicht genehmigt.
2. Das gemeinsame Scheidungsbegehren wird abgewiesen.
3. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 3'600.– festgesetzt.
4. Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden den Gesuchstellern je zur Hälfte auferlegt.
5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. [Schriftliche Mitteilung]
7. [Rechtsmittel: Berufung]

**Berufungsanträge:**

des Gesuchstellers und Berufungsklägers (Urk. 60 S. 2):

- "1. Es sei das im Verfahren FE230012-B ergangene Urteil des Bezirksgerichtes Andelfingen vom 12. Juni 2024 (mit berichtigtem Dispositiv in der begründeten Ausführung) aufzuheben und es sei
  - a. die Konvention der Parteien vom 28. Januar 2023 zu genehmigen und gestützt darauf die Ehe der Parteien zu scheiden.
  - b. eventualiter die Streitsache zur Durchführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Berufungsbeklagten/Gesuchstellerin, eventualiter zu Lasten der Staatskasse."

der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (Urk. 66 S. 2):

- "1. Die Berufung sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 8,1% MwSt) zulasten des Berufungsklägers."

**Erwägungen:**

**I.**

1.1 Die Parteien haben am tt. Juni 1987 geheiratet. Mit Eingabe vom 13. März 2023 reichte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz die von den Parteien unterzeichnete Scheidungskonvention vom 28. Januar 2023 ein (Urk. 1). Sie enthält nebst einem gemeinsamen Scheidungsantrag und der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens folgende Vereinbarung über die Folgen der Scheidung (Urk. 2):

- "1. Jeder Gesuchsteller ist Eigentümer derjenigen Gegenstände und Werte, die er gegenwärtig besitzt bzw. welche auf seinen Namen lauten.
2. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin zur Abgeltung güterrechtlicher Ansprüche Fr. 850'000.– zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Es wird festgehalten, dass der Gesuchsteller der Gesuchstellerin von dieser Schuld im Januar 2023 bereits Fr. 50'000.– bezahlt hat.

3. Jeder Gesuchsteller übernimmt die von ihm eingegangenen bzw. auf ihn lautenden Schulden zu alleinigen Bezahlung.
4. Ein Vorsorgeausgleich (2. Säule) ist unter Verweis auf Alter, Vermögenssituation und selbständiger Erwerbstätigkeit der Parteien nicht vorzunehmen.
5. Mit vollständiger Erfüllung dieser Vereinbarung erklären sich die Gesuchsteller ehe-, güter- und scheidungsrechtlich vollumfänglich auseinandergesetzt und stellen keine weiteren Ansprüche gegeneinander."

1.2 Anlässlich der Anhörung vom 26. April 2023 erklärte die Gesuchstellerin, mit der Scheidungskonvention nicht mehr einverstanden zu sein, soweit sie die Folgen der Auflösung der Ehe betreffe. Sie wisse über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers nicht Bescheid. Von den finanziellen Belangen sei seitens des Gesuchstellers nichts offengelegt worden. Sie habe sich unter Druck gefühlt, die Konvention zu unterschreiben (Prot. I S. 3 f.; vgl. auch Urk. 31). Der Gesuchsteller erklärte, dass sein Scheidungswille nur gegeben sei, wenn die Scheidungskonvention, so wie sie eingereicht worden sei, bestehen bleibe (Prot. I S. 3; vgl. auch Urk. 32).

2. Nach durchgeführtem Verfahren (zum Verfahrensgang vgl. Urk. 61 S. 2 ff.) entschied die Vorinstanz mit Urteil vom 12. Juni 2024, die Scheidungskonvention der Parteien nicht zu genehmigen und das gemeinsame Scheidungsbegehren abzuweisen (Urk. 61 S. 12 f., vorstehend wiedergegeben).

3. Am 13. Januar 2025 (Datum des Poststempels) erhob der Gesuchsteller und Berufungskläger (Gesuchsteller) fristgerecht Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 59/1; Urk. 60; Art. 311 Abs. 1 ZPO) und leistete in der Folge auch den ihm mit Verfügung vom 17. Januar 2025 auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 3'500.– innert Frist (Urk. 63 f.). Die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (Gesuchstellerin) erstattete die Berufungsantwort in der Folge fristgerecht mit Eingabe vom 11. März 2025 (Urk. 65; Urk. 66). Die Rechtsschrift wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 18. März 2025 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 70; Urk. 73). Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-59) wurden beigezogen. Das Verfahren ist spruchreif.

## II.

1. Soweit im Berufungsverfahren von Belang erwog die Vorinstanz zusammengefasst, verlangten die Ehegatten gemeinsam die Scheidung und reichten sie eine vollständige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen mit den nötigen Belegen ein, so höre das Gericht sie zunächst getrennt und zusammen an. Habe sich das Gericht davon überzeugt, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinba-

rung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhe und die Vereinbarung genehmigt werden könne, so spreche das Gericht die Scheidung aus. Seien die Voraussetzungen nicht erfüllt, so weise das Gericht das gemeinsame Scheidungsbegehren ab und setze gleichzeitig jedem Ehegatten eine Frist zur Einreichung einer Scheidungsklage (Urk. 61 S. 5 f.). Das Gericht genehmige die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen gemäss Art. 279 Abs. 1 ZPO, wenn es sich davon überzeugt habe, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen hätten, und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen sei (Urk. 61 S. 6). Die Gesuchstellerin bestreite mehrfach ausdrücklich, dass die Konvention ihrerseits auf freiem Willen beruhe. Sie beschränke sich jedoch darauf, eine vom Gesuchsteller bestrittene Drucksituation zu behaupten, ohne auf diese viel näher einzugehen und ohne irgendwelche Beweise zu offerieren. Die von ihr behauptete Situation genüge nicht, um die Freiwilligkeit zu beseitigen. Es mangle daher nicht am freien Willen (Urk. 61 S. 7). Zwischen Erhalt und Unterzeichnung der Konvention seien bei der Gesuchstellerin sodann 10 Tage vergangen. Bei einer solchen Frist sei es der Gesuchstellerin ohne Weiteres möglich gewesen, sich die Unterzeichnung der Konvention reiflich zu überlegen (Urk. 61 S. 8). Ferner sei an der Klarheit der Konvention nichts auszusetzen (Urk. 61 S. 8 f.). Hingegen sei die Konvention unvollständig und es bestünden ernsthafte Zweifel, dass die vereinbarte Ausgleichszahlung in ihrer Höhe angemessen sei, weshalb die Scheidungskonvention nicht zu genehmigen sei. Die Parteien hätten es unterlassen, den nahehelichen Unterhalt als Scheidungsfolge zu regeln; auch nicht im Sinn einer Negativformulierung. Aus ihrem Verhalten während des Prozesses gehe auch nicht hervor, dass sie sich auf einen gegenseitigen nahehelichen Unterhaltsverzicht geeinigt hätten (Urk. 61 S. 9). Wie die güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 850'000.– genau zustande gekommen sei, sei dem Gericht sodann immer noch unklar. Insbesondere habe es der Gesuchsteller bis heute versäumt, der Gesuchstellerin und dem Gericht Einsicht in die Finanzen der beiden Unternehmen C. \_\_\_\_\_ AG und D. \_\_\_\_\_ AG zu geben. Die Gesuchsteller unterständen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Gemäss gesetzlicher Regelung sei bei dieser der Gesamtvorschlag hälftig unter den Ehegatten aufzuteilen. Ob die in der Scheidungskonvention verein-

barte güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 850'000.– von einem hypothetischen Ergebnis im Entscheidfall durch das Gericht in einer Intensität abweiche, welche die Höhe der Zahlung als offensichtlich unangemessen erscheinen lassen würde, sei für das Gericht nicht ersichtlich. Es bestünden hingegen ernsthafte Zweifel, dass die Ausgleichszahlung in ihrer Höhe angemessen sei. Dies insbesondere mit Blick auf die offenbar gesunden Unternehmen und vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig kein nachehelicher Unterhalt zwischen den Parteien vereinbart worden sei. Das Gericht könne in einem solchen Fall nicht ohne Weiteres von der Angemessenheit einer Scheidungskonvention ausgehen, ansonsten die gesamte gesetzlich vorgesehene Inhaltskontrolle in ihrem Sinn und Zweck ausgehöhlt würde. Die dem Gericht vorliegende Scheidungskonvention sei daher unter diesem Gesichtspunkt nicht zu genehmigen (Urk. 61 S. 10).

2.1 Der Gesuchsteller stellt sich auf den Standpunkt, die Vorinstanz hätte die Vereinbarung genehmigen und die Parteien entsprechend scheiden müssen (Urk. 60 S. 7). Er rügt kurzgefasst, die Vorinstanz vertrete fälschlicherweise die Auffassung, die Ehegatten seien bis zur Anhörung berechtigt, die Scheidungskonvention zu widerrufen und die Konvention sei folglich aufgrund der fehlenden Bestätigung in der Anhörung nicht genehmigungsfähig (Urk. 60 S. 4 ff.). Soweit sie gleichwohl die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit geprüft habe, habe sie zu Recht weder eine Beeinträchtigung der freien Willensbildung noch eine Übereilung oder eine Unklarheit erkannt. Im Übrigen stelle die Vorinstanz jedoch überzogene Anforderungen an die Konvention. Es sei nicht einzusehen, weshalb ein noch expliziterer Verzicht auf nachehelichen Unterhalt in der Konvention enthalten sein sollte. Dies gelte vor allem deshalb, weil die Konvention eine Saldoklausel enthalte, wonach sich die Gesuchsteller mit vollständiger Erfüllung der Vereinbarung ehe-, güter- und scheidungsrechtlich vollumfänglich auseinandergesetzt erklärten und keine weiteren Ansprüche gegeneinander stellten. Die Konvention enthalte damit eine ausdrückliche Regelung, dass keine weiteren Ansprüche, also auch keine Unterhaltsansprüche, bestünden. Im Übrigen sei es auch widersinnig zu verlangen, dass zu allen denkbaren Themen in der Konvention ausdrücklich festgehalten werden müsse, dass ein gewisser Anspruch nicht bestehe. So sei es Standard, dass sich Ehegatten, welche sich im

Rententaler scheiden liessen, keinen nahehelichen Unterhalt bezahlen. Der Bedarf werde normalerweise aus Rentenleistungen gedeckt. Wenn wie vorliegend ein Kapitalbezug erfolgt sei, könne ein Ausgleich über Güterrecht erfolgen. Deshalb sei es nicht ungewöhnlich, wenn nahehelicher Unterhalt nicht explizit ausgeschlossen werde (Urk. 60 S. 6). Indem die Vorinstanz die Konvention der Parteien aufgrund von Unvollständigkeit nicht genehmigen wolle, verletze sie Art. 279 Abs. 2 ZPO. Die Konvention sei als vollständig im Sinn des Gesetzes zu betrachten (Urk. 60 S. 7). Die Frage der offensichtlichen Unangemessenheit habe das Gericht schliesslich offengelassen. Zu den dennoch gemachten Ausführungen sei anzumerken, dass es aktenwidrig sei, dass die güterrechtliche Ausgleichszahlung von den Parteien nicht habe erklärt werden können. Sein Vertreter habe dies in der Anhörung erläutert. Da die beiden Unternehmen im Wesentlichen sein Eigentum seien und es der Wille der Parteien sei, jene gesund an die nächste Generation weitergeben zu können, sei die Konvention nicht offensichtlich unangemessen (Urk. 60 S. 7). Insgesamt erfülle die Konvention der Parteien vom 28. Januar 2023 die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 111 Abs. 2 ZGB und sei im Sinne von Art. 279 Abs. 1 ZPO korrekt zustande gekommen (Urk. 60 S. 7).

2.2 Die Gesuchstellerin hält dagegen dafür, dass die Scheidungsvereinbarung unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Gegebenheiten nicht nachvollziehbar und im Sinne der Eventualbegründung der Vorinstanz hinsichtlich der Frage des Unterhalts auch unvollständig sei, weshalb die Vorinstanz sie zu Recht nicht genehmigt und angesichts des Vorbehalts des Gesuchstellers hinsichtlich seines Scheidungswillens auch das gemeinsame Scheidungsbegehren abgewiesen habe (Urk. 66 S. 5, 8). Da ausdrücklich im Gesetz festgehalten sei, dass eine Scheidungsvereinbarung erst rechtsverbindlich werde, wenn sie durch das Gericht genehmigt worden sei, greife der vom Gesuchsteller angerufene Grundsatz des *pacta sunt servanda* gerade nicht (Urk. 66 S. 5 f.). Gemäss der vom Gesuchsteller anlässlich der Anhörung vom 26. April 2023 eingereichten Steuererklärung 2021 habe sich sein steuerbares Vermögen Ende 2021 auf Fr. 13'950'736.– belaufen. Darin enthalten seien 1000 Aktien der C.\_\_\_\_\_ AG mit einem Steuerwert von Fr. 6'510'000.–, 1000 Aktien der D.\_\_\_\_\_ AG mit einem Steuerwert von Fr. 3'360'000.– sowie Darlehen gegenüber der D.\_\_\_\_\_ AG von Fr. 1'375'000.– ge-

wesen. Ohne Berücksichtigung der Steuerwerte der Unternehmen habe sich sein Barvermögen auf Fr. 2'705'736.– belaufen. Auch wenn man die Unternehmen des Gesuchstellers nicht in der güterrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtige, sei eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 850'000.– nicht nachvollziehbar, würden ihr unter Berücksichtigung ihrer Säule 3a aus Güterrecht und Vorsorgeausgleich Fr. 1'277'868.– zustehen. Der Vereinbarung und den Ausführungen des Gesuchstellers könnten nicht entnommen werden, per wann die Ausgleichszahlung berechnet worden sei. Wenn man eine näherungsweise Stichtagberechnung vornehme, belaufe sich das Vermögen des Gesuchstellers inklusive des ausbezahlten Vorsorgekapitals auf Fr. 1'929'283.44 (ohne Berücksichtigung des aktuellen Werts der Wertschriften im Depot und ohne Berücksichtigung der beiden Unternehmen inkl. Darlehen an das Unternehmen). Unter Berücksichtigung ihrer Säule 3a würde sich die güterrechtliche Ausgleichszahlung (inklusive angemessene Entschädigung für die 2. Säule) auf Fr. 889'641.72 belaufen und wäre mithin ebenfalls höher als die vorgeschlagenen Fr. 850'000.–. Dies könnte bezüglich der güterrechtlichen Ausgleichszahlung noch angehen, aber es stelle sich die Frage, wo die kapitalisierten Unterhaltsbeiträge seien, und ob diese aus der reduzierten güterrechtlichen Ausgleichszahlung gedeckt werden müssten und wie hoch sie wären. Die Höhe des Gesamtbetrags (angemessene Entschädigung für die 2. Säule, güterrechtliche Ausgleichszahlung und kapitalisierter Unterhalt) sei auf keine Art und Weise nachvollziehbar. Bei diesen Überlegungen sei dann noch zu berücksichtigen, dass es sich bei den beiden Unternehmen nicht ausschliesslich um Eigengut handle; seine gegenteilige Behauptung habe der Beklagte mit seinen eigenen Ausführungen widerlegt (Urk. 66 S. 3 ff.). Aus den Ausführungen des Rechtsvertreters des Gesuchstellers anlässlich der Anhörung vom 26. April 2023 gehe sodann - so die Gesuchstellerin weiter - hervor, dass der Gesuchsteller davon ausgegangen sei, dass in der Zahlung von Fr. 850'000.– nebst dem um einen Anteil an den beiden Unternehmen reduzierten güterrechtlichen Ausgleich rund Fr. 200'000.– angemessene Entschädigung für die zweite Säule und ein Anteil kapitalisiertem Unterhalt enthalten seien. Zähle man zur angemessenen Entschädigung für die berufliche Vorsorge (Fr. 200'000.–) Fr. 150'000.– hinzu, die sie aus der Säule 3a habe, verfüge sie über Fr. 350'000.– Kapital (Altersvorsorge),

welches mangels Rente für ihren Lebensunterhalt herhalten solle und müsse. Unter Berücksichtigung ihrer statistischen Lebenserwartung stünden ihr pro Jahr für den Lebensunterhalt damit lediglich rund Fr. 15'350.– zur Verfügung, was nicht ausreiche, insbesondere nicht, wenn man berücksichtige, dass ihr der Gesuchsteller in den Jahren der Trennung gemäss eigenen Ausführungen jährlich Unterhalt von durchschnittlich Fr. 54'976.80 bezahlt habe. Die kapitalisierte Unterhaltszahlung würde sich davon ausgehend tatsächlich auf gut Fr. 1'000'000.– belaufen. Wie hoch der Anteil an kapitalisiertem Unterhalt sei, der im Ausgleichsbetrag enthalten sei, wie er berechnet worden sei und weshalb es gerechtfertigt sei, wegen dieses Anteils ihren güterrechtlichen Anspruch zu kürzen, habe der Gesuchsteller bzw. sein Rechtsvertreter nicht erklären können. Wenn ein kapitalisierter Unterhalt bezahlt werden solle, müsse dieser aus dem güterrechtlichen Anspruch des Unterhaltspflichtigen fliessen und nicht von den ohnehin schon knapp berechneten güterrechtlichen Ansprüchen der Berechtigten abgezogen werden. Das gehe, wie die Vorinstanz richtig festgestellt habe, nicht auf. Der Gesuchsteller gehe davon aus, dass er zwar weiterhin hohe Dividendenzahlungen einnehmen könne, sie aber ihren Lebensunterhalt durch Vermögensverbrauch decken solle. Er habe nicht einmal selber erklären können, wie sie ihren Bedarf decken können sollte, resp. wie hoch der Anteil kapitalisierter Unterhaltsbeiträge an der Ausgleichszahlung von Fr. 850'000.– sei. Damit fehle es, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt habe, an den notwendigen Informationen zum Unterhalt. Die Zusammensetzung des Ausgleichsbetrags von Fr. 850'000.– sei trotz Erklärungsversuchen des Gesuchstellers nicht nachvollziehbar, resp. es müsse davon ausgegangen werden, dass der Unterhalt "vergessen" gegangen und die Vereinbarung mangels Regelung des Unterhalts nicht vollständig sei (Urk. 66 S. 7 f.).

3. Die Berufungsinstanz hat sich - abgesehen von offensichtlichen Mängeln - grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift selber in rechtsgenügender Weise erhoben werden; der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 144 III 394 E. 4.1.4; BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_164/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.2.3; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2; BGer

4A\_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2; vgl. auch zum diesbezüglich analogen bundesgerichtlichen Verfahren BGer 4A\_498/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 2.1; 5A\_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3.). Die Begründungsanforderungen gelten sinngemäss auch für den Inhalt der Berufungsantwort, wenn darin Erwägungen der Vorinstanz beanstandet werden, die sich für die im vorinstanzlichen Verfahren obsiegende Partei ungünstig auswirken können (BGer 5A\_660/2014 vom 17. Juni 2015 E. 4.2; BGer 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.2). In diesem Rahmen ist auf die Vorbringen des Gesuchstellers im Berufungsverfahren (Urk. 60) und auf die diesbezüglichen Entgegnungen der Gesuchstellerin (Urk. 66) nachfolgend insoweit einzugehen, als sie für die Entscheidung relevant sind. Die Überprüfung erfolgt dabei unter dem Vorbehalt prozessrechtlich genügender Rügen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit unbeschränkter Kognition (BGE 144 III 394 E. 4.1.4; BGer 4A\_28/2007 vom 30. Mai 2007 E. 1.3).

4.1 Vom Zeitpunkt des Eintritts der Bindungswirkung von Vereinbarungen über die Modalitäten einer Auflösung der Ehe hängt ab, ab wann die Ehegatten im internen Verhältnis an eine Scheidungskonvention gebunden sind, sie also nicht mehr einseitig widerrufen können. Die Vorinstanz äusserte sich dazu entgegen dem Gesuchsteller nicht, sondern prüfte lediglich, ob die Parteivereinbarung genehmigungsfähig sei. Soweit der Gesuchsteller mit seinem Einwand geltend machen möchte, dass die Gesuchstellerin (auch) nicht berechtigt gewesen sei, die Nichtgenehmigung der Scheidungskonvention zu beantragen, weil sie dieser ursprünglich zugestimmt habe, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Parteivereinbarung über die Folgen der Scheidung erst mit der Genehmigung durch das Gericht rechtsgültig wird (Art. 279 Abs. 2 ZPO) und die Genehmigungsfähigkeit einer Scheidungskonvention von Amtes wegen zu prüfen ist. Einer Partei, die wie die Gesuchstellerin mit der von ihr im Vorfeld eines Scheidungsverfahrens unterzeichneten Vereinbarung nicht mehr einverstanden ist, steht es frei, dem Gericht die Nichtgenehmigung der Parteivereinbarung zu beantragen und diesen Antrag zu begründen. Das gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung selbst dann, wenn ein Ehegatte seine Zustimmung zu einer erst in der Verhandlung geschlos-

senen Vereinbarung nicht wie vorliegend in der Anhörung, sondern erst danach widerruft (BGer 5A\_721/2012 vom 17. Januar 2013 E. 3.2.1.).

4.2 Zu bemerken ist allerdings weiter, dass das Bundesgericht auch unter der geltenden Gesetzeslage entschieden hat, dass Vereinbarungen, die wie die vorliegende als Grundlage für ein gemeinsames Scheidungsbegehren im Sinn von Art. 285 ff. ZPO abgeschlossen und dem Gericht eingereicht werden, bis zum Ende der richterlichen Anhörung frei widerrufen werden können (BGer 5A\_683/2014 vom 18. März 2015 E. 2.1; 5A\_688/2013 vom 14. April 2014 E. 7.2.1; BGer 5A\_807/2011 vom 16. April 2011 E. 4.2; vgl. auch BK ZPO II-Spycher, Art. 279 N 6, 36). Mit dem Widerruf der Scheidungskonvention durch die Gesuchstellerin anlässlich der Anhörung vom 26. April 2023 lag mithin keine Vereinbarung über die Folgen der Auflösung der Ehe der Parteien vor, die auf ihre Genehmigungsfähigkeit hätte geprüft werden können bzw. müssen. Wie zu zeigen ist, ist aber mit der Vorinstanz auch die Genehmigungsfähigkeit der in Frage stehenden Parteivereinbarung zu verneinen. Die Frage des Zeitpunkts des Eintritts der Bindungswirkung von Vereinbarungen über die Modalitäten einer Ehescheidung ist damit für den Ausgang des Verfahrens auch nicht entscheidend.

5.1 Die Genehmigung setzt in formeller Hinsicht voraus, dass die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruht (Art. 271 Abs. 1 ZPO; BGer 5A\_721/2012 vom 17. Januar 2013 E. 3.3.1), wobei reife Überlegung das Ergebnis der Willensbildung meint (BGer 5A\_96/2018 vom 13. August 2018 E. 2.2.6). Die diesbezügliche Prüfung erschöpft sich entsprechend nicht in der von der Vorinstanz (zutreffend) vorgenommenen Betrachtung des zeitlichen Ablaufs bis zur Unterzeichnung der in Frage stehenden Parteivereinbarung. Entscheidend ist, ob insgesamt auf ein genügend reflektiertes Ergebnis des Willensbildungsprozesses geschlossen werden kann. Die Vereinbarung darf nicht unüberlegt, leichtsinnig, überstürzt, aus der momentanen Stimmung heraus oder wegen eines etwaigen Schuldgefühls eingegangen worden sein, und die Ehegatten müssen deren Inhalt und Tragweite tatsächlich verstanden haben (ZK ZPO-Stoll/Burri, Art. 279 N 12). Vereinbarungen zielen ihrem Wesen nach zwar darauf, eine der Parteidisposition unterliegende Situation ohne vollständige Prüfung und Klärung

der Tatsachen und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen durch gegenseitige Zugeständnisse zu bereinigen. Die von Art. 279 Abs. 1 ZPO vorausgesetzte reifliche Überlegung setzt jedoch dem Verzicht eines Ehegatten auf Information über die finanziellen Verhältnisse des anderen Grenzen.

5.2.1 Die Gesuchstellerin räumt im Berufungsverfahren ein, dass die von ihr geltend gemachte Angst, aus der sie sich gemäss eigenem Bekunden zur Unterzeichnung der ihr vom Gesuchsteller vorgelegte Vereinbarung gedrängt fühlte, nicht objektivierbar sei (Urk. 66 Rz 26). Sie folgt damit im Ergebnis der Vorinstanz, die zu Recht Willensmängel ausschloss und folglich davon ausging, dass (auch) die Gesuchstellerin die Scheidungskonvention aus freiem Willen im Sinn von Art. 279 Abs. 1 ZPO unterzeichnet hatte (Urk. 61 S. 7).

5.2.2 Die Gesuchstellerin hält jedoch daran fest, dass sie die Vereinbarung - wie sie das in der Anhörung vor Vorinstanz erklärt habe - nicht verstanden habe und sie auch heute noch nicht verstehe (Urk. 66 Rz 23, vgl. auch Rz 6-8). Anlässlich der Anhörung gab sie an, sie wisse über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers nicht Bescheid. Dieser habe bezüglich seiner finanziellen Verhältnisse nichts offengelegt (Prot. I S. 3 f.). Ihre Rechtsvertreterin führte kurzgefasst ergänzend aus, dass nach Ansicht der Gesuchstellerin und ihrer selbst viel Errungenschaft vorhanden sei und sie nicht wüssten, wie sich die Fr. 850'000.- zusammensetzten, also ob das Güterrecht, eine angemessenen Entschädigung für das ausbezahlte BVG und/oder kapitalisierter Unterhalt sei (Prot. I S. 4). Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers räumte daraufhin ein, dass wirklich eine Art Vermischung der verschiedenen Punkte vorliege. Es sei ein bisschen dem Faktischen geschuldet gewesen. In der Folge stellte er die Hintergründe der Vereinbarung aus seiner Sicht dar (Prot. I S. 4 f.). Dass der Gesuchstellerin je ein zielführender Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers gegeben und/oder in einer Weise über die gegenseitigen Ansprüche diskutiert worden wäre, dass die Gesuchstellerin eine informierte Zustimmung zur vorliegenden Parteivereinbarung hätte geben können, ergibt sich aus dieser Darstellung nicht. Vielmehr orientierten sich die Überlegungen offensichtlich einzig an den liquiden Mitteln des Gesuchstellers. Ungeachtet des Umstandes, dass die Gesuchstellerin zehn Tage Zeit

hatte, um sich die Unterzeichnung zu überlegen (Urk. 61 S. 8), kann bei dieser Ausgangslage nicht davon ausgegangen werden, dass die Gesuchstellerin ihre Zustimmung im Sinn von Art. 279 Abs. 1 OR reiflich überlegt erteilte.

5.3 Die Genehmigung der in Frage stehenden Parteivereinbarung scheitert mit- hin bereits in formeller Hinsicht.

6.1 Materiell muss die Vereinbarung klar und vollständig sein. Aus ihr muss also der objektive Wille der Ehegatten eindeutig feststellbar sein, sodass sie nament- lich der Vollstreckung zugänglich ist, und sie muss sämtliche Folgen enthalten, die geregelt werden sollen und müssen (ZK ZPO-Stoll/Burri, Art. 279 N 13, 15; BK ZPO II-Spycher, Art. 279 N 24). Ferner muss sich das Gericht davon überzeugen, dass sie rechtlich zulässig und gemessen an der Rechtslage nicht offensichtlich unangemessen ist. Einzugreifen ist bei einer eklatanten Abweichung, die sich aus Billigkeitsüberlegungen nicht rechtfertigen lässt. Auf diese Weise soll die Übervor- teilung eines der Ehegatten verhindert werden. Zu beurteilen sind nicht einzelne Vertragsabreden, sondern die Vereinbarung als Ganzes. Massgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Genehmigung. Bei der Beurteilung, ob die Grenze zur qualifizierten Unangemessenheit überschritten ist, kommt dem Gericht ein erhebliches Ermessen zu (BGer 5A\_980/2018 vom 5. Juni 2019 E. 4; BGer 5A\_40/2011 vom 21. Juni 2011 E. 3.3; BGer 5A\_838/2009 vom 6. Mai 2010 E. 4.2.1; BGer 5A\_599/2007 vom 2. Oktober 2008 E. 6.4.1; BGer 5C.163/2006 vom 3. November 2006 E. 4.1; ZK ZPO-Stoll/Burri, Art. 279 N 2a und 13 ff.).

6.2 Die in Frage stehende Parteivereinbarung vom 28. Januar 2023 regelt von ihrem Wortlaut ausgehend die Folgen der Auflösung der Ehe der Parteienvollstän- dig und klar. Namentlich weist der Gesuchsteller zu Recht darauf hin, dass mit der Saldoklausel, die sich auf alle ehe-, güter- und scheidungsrechtlichen Ansprüche bezieht, auch der naheheliche Unterhalt (im Sinn eines gegenseitigen Verzichts) geregelt ist (Urk. 60 Rz 20). Fraglich kann einzig sein, ob der Wortlaut der Verein- barung den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien auch (exakt) wie- dergibt. Zumindest was die Bezeichnung der in Ziffer 2 der Vereinbarung erwähn- ten Zahlung von Fr. 850'000.– als "Abgeltung von güterrechtlichen Ansprüchen" betrifft, scheint das selbst nach Auffassung des Gesuchstellers (vgl. Prot. I S. 4 f.)

nicht der Fall zu sein. Im Übrigen bleibt unklar, ob die Parteien überhaupt ein tatsächliches gemeinsames Verständnis betreffend den Inhalt der Vereinbarung haben konnten (vgl. dazu auch E. II.5.2.2) und hatten. Objektiv lässt sich der Wille der Parteien aus (dem Wortlaut) der Vereinbarung jedoch eindeutig in dem Sinn ermitteln, dass der Gesuchstellerin zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung von Fr. 850'000.– zusteht und sie im Übrigen auf ehe- und scheidungsrechtliche Ansprüche verzichtet.

6.3.1 Ob diese Vereinbarung gemessen an der Rechtslage nicht offensichtlich unangemessen ist, lässt sich - wie die Vorinstanz zutreffend feststellte - nicht abschliessend beurteilen. Dafür fehlen nachvollziehbare, an der Rechtslage orientierte Erläuterungen von deren Grundlagen durch die Parteien und/oder aussagekräftige Belege zu den finanziellen Verhältnissen namentlich des Gesuchstellers (vgl. zur Problematik bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung auch BK ZPO II-Spycher, Art. 279 N 15). Die liquiden Mittel des Gesuchstellers, die dessen Rechtsvertreter anlässlich der Anhörung ins Zentrum seiner Darstellung rückte (Prot. I S, 4 f.), taugen nicht als Referenz. Das Gericht kann sich die von Art. 279 Abs. 1 ZPO geforderte Überzeugung, dass die in Frage stehende Scheidungskonvention nicht offensichtlich unangemessen ist, folglich aus von den Parteien zu vertretenden Gründen nicht bilden. Das ist umso bedeutsamer, als ernstzunehmende Hinweise darauf bestehen, dass die Gesuchstellerin mit dieser in einem Umfang auf Ansprüche verzichten würde, der sich mit Billigkeitsüberlegungen nicht ohne Weiteres rechtfertigen lässt.

6.3.2 So lassen sich der Steuererklärung 2021 des Gesuchstellers (Urk. 8/11) nebst der AHV Einkünfte aus Haupterwerb von gut Fr. 100'000.– und ein Vermögensertrag von Fr. 264'542.–, davon Fr. 200'000.– aus qualifizierten Beteiligungen, entnehmen. Gemäss den Ausführungen seines Rechtsvertreters anlässlich der Anhörung lässt er sich inzwischen statt Fr. 100'000.– noch Fr. 60'000.– auszahlen (Prot. I S. 6), verfügte aber auch so nebst der AHV noch über jährliche Einkünfte von über Fr. 300'000.–. Die Unterhaltsbeiträge an die Gesuchstellerin bezifferte er in der Steuererklärung 2021 mit Fr. 72'000.–. Sein Vermögen belief sich (inklusive ausbezahltem Pensionskassenguthaben) auf knapp 14 Millionen

Franken, welches nebst Wertschriften und Guthaben bei Banken im Wert von gut 2 Millionen Franken (vom Gesuchsteller als sein liquides Vermögen einschliesslich Auszahlung aus der 2. Säule bezeichnet, Prot. I S. 5) zwei Unternehmen (Aktien) mit einem Steuerwert von insgesamt knapp 10 Millionen Franken und ein Darlehen an eines dieser Unternehmen von 1,375 Millionen Franken umfasst. Die Gesuchstellerin ihrerseits deklarierte in ihrer Steuererklärung 2022 (Urk. 9/9) u.a. Unterhaltsbeiträge seitens des Gesuchstellers von Fr. 72'000.– und ein Vermögen von gut Fr. 66'000.–. Daneben verfügt sie gemäss Darstellung des Gesuchstellers in der Anhörung über ein Konto der Säule 3a mit einem Guthaben von ungefähr Fr. 150'000.– (Prot. I S. 5).

Die beiden Unternehmen brachte der Gesuchsteller zwar unbestritten in die Ehe ein (Urk. 66 Rz 16). Er führte sie jedoch während der Dauer der Ehe zum heutigen Erfolg, indem er "Tag und Nacht" arbeitete (Prot. I S. 6). Wenn Dividenden ausbezahlt wurden, verblieben diese zugestandenermassen in den Aktiengesellschaften (Prot. I S. 5). Daraus folgt, dass die beiden Aktengesellschaften nach 35-jähriger Ehe mutmasslich einen erheblichen industriellen Mehrwert aufweisen, der nebst dem Kapitalertrag aus Eigengut ebenfalls zu Errungenschaft führt (vgl. dazu BSK ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 197 N 13-15, 28-35). Berücksichtigt man vor diesem Hintergrund den Steuerwert der Aktien der beiden Unternehmen bei der Ermittlung des Vorschlags des Gesuchstellers (vgl. Art. 210 ZGB) nur schon zu knapp einem Drittel oder mit drei Millionen Franken, erhöht sich der Vorschlag von zwei (vgl. Prot. I S. 5) auf fünf Millionen Franken. Ferner ist das vom Gesuchsteller einer der Aktiengesellschaften gewährte Darlehen von 1,375 Millionen Franken mangels anderer Anhaltspunkte bei einer vorläufigen Betrachtung ebenfalls als Errungenschaft zu qualifizieren, womit der Vorschlag des Gesuchstellers auf über 6 Millionen Franken anwächst. Der güterrechtliche Ausgleichsanspruch der Gesuchstellerin (vgl. Art. 215 ZGB) würde sich davon ausgehend auf um die drei Millionen Franken belaufen und die in Ziffer 2 der Scheidungskonvention vereinbarte Zahlung damit um ein Mehrfaches und in absoluten Zahlen um über zwei Millionen Franken übersteigen.

Die vom Gesuchsteller noch im Jahr 2022 geleisteten Unterhaltbeiträge in der Höhe von jährlich Fr. 72'000.– erweisen sich fürs die vorliegenden Belange sodann als brauchbarer Anhaltspunkt für die der Gesuchstellerin auch nach der Scheidung zustehende Lebenshaltung (BGE 130 III 537 E. 2.2; BGE 129 III 7 E. 3.1.1; BGer 5A\_604/2024 vom 7. August 2024 E. 5.2.3; BGer 5A\_987/2023 vom 7. August 2024 E. 3.3). Reduziert um die Wohnkosten von jährlich Fr. 17'000.– oder Fr. 18'000.– (Urk. 20 S. 2; Urk. 22 S. 2), ergibt sich ein Betrag von mindestens Fr. 54'000.–, den die Gesuchstellerin jedenfalls im Umfang ihrer AHV-Rente (Urk. 20 S. 1) von Fr. 22'000.– (Urk. 20 S. 1; Urk. 22 S. 1) selber finanzieren kann, sodass ein ungedeckter Bedarf von jährlich Fr. 32'000.– bzw. monatlich Fr. 2'666.– bleibt. Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen vereinbarten die Parteien für die Dauer des Verfahrens leicht über diesem Betrag liegende Zahlungen des Gesuchstellers an die Gesuchstellerin von total Fr. 3'000.– monatlich (Urk. 24). Die Zahlungen erfolgen auch unter dem Titel akonto Ausgleich Güterrecht. Sie bestätigen im Ergebnis aber die annäherungsweise Überlegungen zur massgeblichen Lebenshaltung der Gesuchstellerin. Kapitalisiert (vgl. dazu Urk. 66 Rz 32) ergibt sich davon ausgehend ein (ungedeckter) Finanzbedarf der Gesuchstellerin für die ihr gebührende Lebenshaltung von gegen Fr. 600'000.–. Dieser muss zwar nicht zwingend durch naheheliche Unterhaltsbeiträge seitens des Gesuchstellers gedeckt sein, weshalb sich jedenfalls im vorliegenden Rahmen weitere Ausführungen zu den Grundsätzen des nahehelichen Unterhalts erübrigen. Allerdings erhellt daraus, dass die in Ziffer 2 der Scheidungskonvention vorgesehene güterrechtliche Ausgleichszahlung, die aufgrund von Anrechnungen bereits geleisteter Zahlungen zudem effektiv in einem Betrag von weniger als Fr. 800'000.– zur Auszahlung gelangen würde, ihren (noch nicht um allfällige altersbedingte Pflegekosten erhöhten) künftigen Lebensbedarf auch unter Berücksichtigung des ihr verbleibenden Guthabens aus der 3. Säule und ihrer weiteren Ersparnisse nicht in einem Umfang übersteigt, der einen umfangreichen Verzicht auf güterrechtliche Ansprüche ohne Weiteres rechtfertigen könnte.

7.1 Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass das Urteil der Vorinstanz hinsichtlich seiner Dispositivziffern 1 und 2 in Abweisung der Berufung des Gesuchstellers zu bestätigen ist.

7.2 Die Vorinstanz hat die Frist zur Einreichung der Scheidungsklage mit Verfügung vom 3. Juli 2024 bereits für beide Parteien bis 20 Tage nach Rechtskraft des Verfahrens betreffend Scheidung auf gemeinsames Begehren erstreckt (Urk. 53). Es erübrigen sich daher insoweit Anordnungen des Berufungsgerichts.

### III.

1. Die von der Vorinstanz festgesetzte Entscheidgebühr wurde in ihrer Höhe nicht beanstandet und ist zu übernehmen. Ein Grund, die Kostenverteilung zugunsten des Gesuchstellers anzupassen, besteht angesichts des Ausgangs des Verfahrens nicht. Entsprechend bleibt es auch dabei, dass für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 3 bis 5) ist zu bestätigen.
2. Für das zweitinstanzliche Verfahren wird der unterliegende Gesuchsteller vollumfänglich kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist gestützt auf §§ 5 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'500.– festzusetzen und mit dem vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die zweitinstanzliche Parteientschädigung bemisst sich nach den §§ 5 Abs. 1, 6, 11 Abs. 1 sowie 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV. Sie ist einschliesslich Mehrwertsteuer auf Fr. 2'800.– festzusetzen.

### Es wird erkannt:

1. In Abweisung der Berufung wird das Urteil des Bezirksgerichts Andelfingen, Einzelgericht o.V., vom 12. Juni 2024 bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'500.–.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsteller auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
4. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.– zu bezahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 5. Mai 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Huizinga

MLaw P. Weber

versandt am:

ms